

## **SATZUNG**

*über das*

*Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder*

*der*

*Gemeinde Tramm*

---

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 18.02.1994 (GS M-V 6/Nr. 20202) und des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Str.WG-MV) vom 13.01.1993 (GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 90 - 1) § 51 Abs. 1 - 3, wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Tramm folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### ***Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder***

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Tramm wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt. Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder ihnen durch Beschluß der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Tramm gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder mit Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Tramm beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

## **§ 2** **Hausnummernschilder**

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeinde Tramm bzw. Verwaltung des Amtes zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind rechts von ihrem Hauseingang in einer Höhe von 2,0 bis 2,40 m anzubringen. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
4. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst weiße Emailleschilder mit arabischer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

## **§ 3** **Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann die Gemeinde Tramm in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

## **§ 4** **Geldbußen und Ersatzvornahme**

1. Bei Nichteinhaltung der Bestimmung dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Bußgeld in Höhe von 50,00 DM festgesetzt werden.
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Tramm oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden.

3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung handelt. Geldbußen können nach § 19 des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung MV vom 04.08.1992 (SOG MV Gl.Nr. 2011-1) bis zu einer Höhe von 1000,00 DM erhoben werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Bestätigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tramm, den 01.06.1995

  
H. Manteuffel  
Bürgermeister



  
Stellvertretender  
Bürgermeister